

Das Unterstützungswesen in der Schweiz

Autor(en): **Steiger, Emma**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **52 (1955)**

Heft 6

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836773>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Unterstützungswesen in der Schweiz

Von Dr. iur. *Emma Steiger*, Zürich¹

Reichte die individuelle, familiäre und kollektive Selbsthilfe nicht aus, um einen Menschen vor Mangel an Lebensnotwendigem zu bewahren, so mußte er sich bis vor wenigen Jahrzehnten und muß er sich in manchen Fällen auch heute noch entweder übermäßig einschränken oder öffentliche oder private Hilfe in Anspruch nehmen. Die Auffassungen darüber, was man als lebensnotwendig zu betrachten habe, und damit die Grenze der Hilfsbedürftigkeit sind in den verschiedenen Landesgegenden sehr verschieden. Überall besteht aber, zum mindesten beim innerlich gesunden Teil der Bevölkerung, eine starke innere Hemmung vor allem gegen die Inanspruchnahme der öffentlichen Armenfürsorge. Trotzdem gibt es gerade in den wohlhabenden Gegenden noch relativ viel unterstützte Personen, weil dort infolge des hohen allgemeinen Lebensstandards schon mancher Zustand als schwere Notlage angesehen wird, den man in armen Bergtälern oder in andern Ländern ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe erträgt (z. B. nicht für jede Person ein Bett zu besitzen oder eine nötige Zahnbehandlung nicht bezahlen zu können). Die tiefe Lebenshaltung in manchen Berggegenden wird aber immer mehr nicht nur von den Betroffenen, sondern auch von der übrigen Bevölkerung als stoßend empfunden, weshalb sich vor allem die privaten Hilfswerke um einen Ausgleich zugunsten der Bergbevölkerung bemühen.

1. Die gesetzliche Armenfürsorge

Schon 1491 beschloß die Tagsatzung, das oberste Organ der alten Eidgenossenschaft, daß jeder Kanton sich seiner eigenen Armen anzunehmen habe. Seit jener Zeit ist das Armenwesen an das Bürgerrecht geknüpft und noch heute im wesentlichen durch die Kantone geregelt. Die innere Entwicklung des Armenwesens dagegen war in den verschiedenen Landesgegenden ziemlich verschieden. Die Armenordnung des Zürcher Reformators Ulrich Zwingli übertrug die Armenunterstützung der Stadt und den Landgemeinden, Calvin dagegen den Kirchgemeinden. In den katholischen Kantonen leisteten bis ins 19. Jahrhundert vor allem die Klöster, die kirchlichen Stiftungen und später religiöse Vereine Unterstützungen und sorgen auch heute noch an einigen Orten nicht nur neben, sondern an Stelle der Gemeinden für die Hilfsbedürftigen.

Jeder der 25 Kantone oder Halbkantone besitzt ein Armen- oder Fürsorgegesetz, das zunächst nur die Unterstützung der Bürger des betreffenden Kantons regelt. In 12 Kantonen gilt noch heute das uralte *Heimatprinzip*, d. h. unterstützungspflichtig ist die Heimatgemeinde, gleichgültig, wo sich ihr verarmter Bürger aufhält. Das Heimatprinzip hat den Vorteil, daß man jederzeit weiß, welche Behörde zu unterstützen hat, und daß diese nicht wechselt, was eine Behandlung auf lange Sicht ermöglicht. Das Heimatprinzip hat aber heute, wo ein großer Teil der Bevölkerung nicht mehr in seiner Heimatgemeinde wohnt, auch schwerwiegende Nachteile, da die zuständige Behörde die Verhältnisse am auswärtigen

¹ Auszug aus einer Monographie über die soziale Arbeit in der Schweiz, im Auftrag des Büros für Schulung und kulturellen Austausch der Schweizerischen Europahilfe Bern, zuhanden des Sozialdepartementes der UNO.

Wohnort nicht gut beurteilen kann und der sogenannte Heimruf der Hilfsbedürftigen für diejenigen, die schon lange auswärts niedergelassen sind, oft eine große Härte bedeutet. Die meisten Kantone sind deshalb zum *Wohnortsprinzip* übergegangen, nach dem der hilfsbedürftige Bürger des betreffenden Kantons in derjenigen Gemeinde unterstützungsberechtigt ist, in welcher er wohnt, oder sie haben eine Kombination der beiden Grundsätze eingeführt. Nur zwei Kantone, Waadt und Tessin, kennen eine eigentliche Staatsarmenpflege, bei welcher die Gemeindebehörden nur als Hilfsorgane des Kantons wirken, so daß der Wohnsitz keine Rolle spielt. Der Kanton Genf hat die Unterstützungspflicht für seine Bürger einem öffentlichen Amt (*Hospice général*) übertragen.

Unterstützungsberechtigt ist „wer nicht über die Mittel zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse für sich und seine Angehörigen verfügt und sie auch bei gutem Willen nicht beschaffen kann“. Die Fürsorgepflicht obliegt je nach dem Kanton einer von der Aktivbürgerschaft gewählten *Armenbehörde* oder einer vom Gemeinderat bestellten Kommission. Ihre Mitglieder arbeiten größtenteils ehrenamtlich. Berufsarmenfürsorger, kennen die Fürsorgeämter der Städte, einige größere Industriedörfer, wo oft derselbe Beamte verschiedene Fürsorgeaufgaben durchführt, und einige kantonale Armendepartemente, denen die kantonale Armenfürsorge, vor allem diejenige für auswärtige Bürger, obliegt. Manche größere Gemeinden beschäftigen Familienfürsorgerinnen, welche vor allem die Aufgabe haben, verwahrloste Familien zu sanieren und untüchtige Hausfrauen zu besserer Erfüllung ihrer Aufgaben anzuleiten.

In den industriellen Kantonen bleiben die Unterstützten meist in ihren bisherigen Lebensverhältnissen, wenn nicht eine Versorgung in einer fremden Familie oder einer Anstalt in ihrem eigenen Interesse geboten erscheint.

Die *Versorgung in Heimen und Anstalten* aller Art hat aber an Bedeutung zugenommen, weil der durchschnittliche Zustand der Unterstützten um so schlechter wird, je mehr sich normale und gesunde Menschen durch ihre eigene Arbeit oder doch mit Hilfe einer Versicherungsleistung selbst erhalten können. Die meisten Armenpflegen bringen ihre heimbedürftigen Schützlinge in denjenigen Spezialheimen unter, die ihren Bedürfnissen am ehesten entsprechen, z. B. Kinderheimen, Erziehungsheimen für geistesschwache oder schwererziehbare Kinder oder Jugendliche, Altersheimen, Krankenhäusern oder Arbeitserziehungsanstalten. Dabei erfolgen zahlreiche Versorgungen in Anstalten, die nicht der betreffenden Gemeinde oder dem unterstützungspflichtigen Kanton, sondern z. B. einem Gemeindeverband oder einer gemeinnützigen Organisation gehören und meist auch Nichtunterstützte aufnehmen.

Es gibt aber auch noch einige Kantone, wo beinahe jede Gemeinde über ein *Armenhaus*, heute meist Bürgerheim genannt, verfügt, in dem sie nach Möglichkeit alle dauernd Unterstützten und manchmal auch solche, die vorübergehend Obdach benötigen, unterbringt. Kinder allerdings werden nur noch an wenigen Orten ausnahmsweise in Armenhäusern aufgenommen, was in andern direkt verboten ist, und auch ordentliche alte Leute sucht man häufig in gesonderten Heimen unterzubringen. Gutgeführte kleine Bürgerheime haben manchmal einen gewissen familienhaften Charakter, wenn auch denjenigen einer sehr sparsam lebenden Familie. In katholischen Orten werden sie oft von Kongregationsschwestern geführt. Größere Anstalten, wie sie vor allem der Kanton Bern kennt, nähern sich den Pflegeheimen für körperlich und geistig Gebrechliche, nur daß die Arbeit

hauptsächlich im großen Landwirtschaftsbetrieb eine größere Rolle spielt als in den eigentlichen Pflegeheimen für die schweren Fälle. In einigen Kantonen verliert der Unterstützte noch in bestimmten Fällen, die man als verschuldete Hilfsbedürftigkeit ansieht, sein Stimmrecht, und auch andere diskriminierende Maßnahmen kommen in einzelnen kleinen Gemeinden noch vor.

Die *Mittel* für die Armenfürsorge fließen z. T. aus den Erträgnissen der sogenannten Armengüter, zum größeren Teil müssen sie aber an den meisten Orten durch Armensteuern, d. h. einen prozentualen Zuschlag zur ordentlichen Gemeindesteuer, aufgebracht werden. Auch Rückerstattungen von Unterstützten, die zu höherem Einkommen oder Vermögen gekommen sind, und vor allem solche von unterstützungspflichtigen Verwandten haben einige Bedeutung. Die meisten Kantone subventionieren die Armenauslagen der Gemeinden, z. T. diejenigen der ärmeren Gemeinden mit einem höheren Prozentsatz als diejenigen der wohlhabenderen. Der Bund leistet nichts an die ordentliche Armenfürsorge, unterstützt aber verarmte Auslandschweizer eine gewisse Zeit nach ihrer Rückkehr in die Heimat allein und zahlt einen Teil der Armenauslagen für wiedereingebürgerte frühere Schweizerinnen. Ferner entlastete er die Armenfürsorge, indem er sich während der Wirtschaftskrise der dreißiger Jahre und während des Weltkrieges an Hilfsmaßnahmen außerhalb der Armenpflege (Krisenhilfe, Kriegsnothilfe) beteiligte.

Das Heimatprinzip ist im interkantonalen Verhältnis bundesrechtlich verankert. Seine Unzulänglichkeit hat zum Abschluß des interkantonalen *Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung* geführt, dem 17 Kantone angehören. Diese Vereinbarung dehnt mit gewissen Einschränkungen das Wohnortsprinzip auf die Angehörigen aller beteiligten Kantone aus. Nach einer Wartefrist von vier Jahren wird der Bürger eines Konkordatskantons an seinem Wohnort in jedem Konkordatskanton unterstützungsberechtigt. Die Kosten seiner Unterstützung werden zwischen dem Wohnsitzkanton und dem Heimatkanton oder der Heimatgemeinde nach der Dauer des Wohnsitzes geteilt. Nach der Praxis des Bundesgerichtes ist die Wohnsitzgemeinde, beziehungsweise der Wohnsitzkanton aber aus Gründen der Menschlichkeit nach dem *Ordre public* auch dann zu dringender und vorübergehender Nothilfe verpflichtet, wenn das Konkordat nicht zur Anwendung gelangt. Für transportunfähige Kranke und Wöchnerinnen ist diese Pflicht in einem alten Bundesgesetz festgelegt. Alle weitere Unterstützung außerhalb des Konkordates erfolgt bei vorübergehender Hilfe zu Lasten des Wohnortes und bei dauernder Unterstützungsbedürftigkeit zu Lasten der Heimat, entweder am Wohnort im Einverständnis mit der zuständigen Heimatbehörde oder durch diese direkt in der Heimat. Größere Gemeinden leisten in einzelnen Härtefällen auch manche Unterstützung an Bürger von Nichtkonkordatskantonen oder Ausländer, zu der sie nicht verpflichtet sind.

Die Armenbehörden haben das Recht, Arbeitsscheue und Familienväter, welche die Pflichten gegenüber ihren Angehörigen schwer verletzen, nach verbaler Mahnung entweder selbst in geeignete Anstalten einzuweisen oder die Einweisung durch eine vormundschaftliche Behörde zu beantragen. Arbeitskolonien, die von alleinstehenden Männern ohne festen Wohnsitz oft freiwillig aufgesucht werden, Obdachlosenheime und Werkstätten für schwer zu vermittelnde, vor allem ältere Männer werden in der Regel von privaten Organisationen, oft von der Heilsarmee, geführt.

**Die Präsidenten der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz seit der Gründung
im Jahre 1905**

Namen	Lebensdaten	Präsidentschaftsjahre
Dr. A. Bosshardt	1871–1920	1905–1909
Dr. C. A. Schmid	1868–1948	1910–1921
F. Keller	1856–1943	1922–1930
O. Lörtscher	1867–1941	1931–1938
Dr. M. Wey	1892–1953	1939–1949
Dr. M. Kiener	geb. 1901	seit 1950

Schweizerische Armenpflegerkonferenzen

Jahr	Ort	Verhandlungsgegenstand	Redner
1905	Brugg	Armenwesen und Versicherungsfragen	Pfr. Marti
1906	Zürich	Verhältnis der freiwilligen zur amtlichen Armenpflege Krankenpflege für Ausländer	R. Weber Dr. C. A. Schmid
1907	Basel	Auswärtige Armenpflege	Reg'rat Wullschleger
1908	Zürich	Altersversicherung Auswärtige Armenpflege	Prof. Dr. Renfer Fr. Keller
1910	Bern	Bürgerarmenrechts- und Einbürgerungsfrage (Ausländerfrage)	Dr. C. A. Schmid
1911	Lausanne	La lutte contre les abus de la mendicité Bekämpfung des Bettels	John Jaques R. Weber
1912	Luzern	Schweiz. Strafgesetzentwurf Portofreiheit in Armensachen	O. Seiler Pfr. A. Wild
1913	St. Gallen	Ausländerarmenpflege	Th. M. Frey
1916	Aarau	Kriegsfürsorge und Kriegswohltätigkeit	Fr. Keller
1917	Bern	Unterstützung der Angehörigen kriegführender Staaten	Th. M. Frey
1918	Biel	Die Wanderarmenfürsorge	Oberst Siegfried Fr. Keller Dr. M. Tramer
1919	Schaffhausen	Niederlassungsverträge und internationale Fürsorge	Dr. C. A. Schmid
1920	Solothurn	Kostkinderwesen	Pfr. A. Wild Frau Pfr. Herzog- Widmer Mühlethaler

Jahr	Ort	Verhandlungsgegenstand	Redner
1921	Zürich	Armenpflege und Vormundschaft	Pfr. Lörtscher
1922	Frauenfeld	Arbeitslosenfürsorge	Dr. Frey Hch. Adank
1923	Glarus	Stand der schweiz. Alters- und Hinterbliebenenversicherung Alters- und Invalidenversicherung des Kantons Glarus	Dr. Giorgio J. Ott
1924	Zug	Das revidierte Konkordat betr. wohnörtliche Unterstützung Anwendung einiger Bestimmungen des Schweiz. Zivilgesetzbuches	Dr. Wey, Reg'rat Pfr. A. Wild
1925	Basel	Psychopathenfürsorge	R. Weber Dr. M. Tramer Dir. Kellerhals
1926	Bern	Die Frau und die Armenpflege	Pfr. Lörtscher Pfr. A. Wild Maria Fierz
1927	Luzern	Alters- und Hinterbliebenenversicherung	Hch. Adank
1928	St. Gallen	«Unverbesserliche» und deren Einweisung	Chr. Gasser Dr. Keel
1929	Olten	Fürsorge für Erwerbsbeschränkte	Notar Baumann Dr. Th. Marx, Nürnberg
1930	Brugg	Über den 25jährigen Bestand der Schweiz. Armenpflegerkonferenz Bund und interkantonale Armenpflege	Fr. Keller Nationalrat Hunziker
1931	Liestal	Die Armenfürsorge für die Flottanten	R. Zwicky Hch. Höhn
1932	Zürich	Das neue zürcherische Armen-gesetz	Dr. Nägeli R. Weber
1933	Chur	Internationale Armenfürsorge	Dr. Rothmund
1934	Schwyz	Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge	Dr. W. Rickenbach Dr. L. Meyer, Altdorf
1935	Langnau	Die Revision des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone	Frl. M. Böschenstein

Jahr	Ort	Verhandlungsgegenstand	Redner
1936	Teufen AR	Dilettantismus in der Fürsorge und zweifelhafte Wohlfahrtsunternehmungen	Dr. W. Frey
1937	Schaffhausen	Konkordat über die wohnörtliche Armenfürsorge	Dr. M. Ruth B. Eggenberger
1938	Solothurn	Kann hauswirtschaftliche Tüchtigkeit der Verarmung vorbeugen?	Frau E. Hausknecht
1939	Winterthur	Die Verhütung erbkranken Nachwuchses	Dr. med. Braun Dr. Schneider
1940	Frauenfeld	Altersfürsorge und Altersversicherung	Dir. Dr. Saxer
1941	Zug	Familienschutz und Armenpflege	Dr. M. Kiener
1942	Basel	Kriegsfürsorge und Armenpflege	Dir. Dr. Saxer
1943	Aarau	Die künftige bundesrechtliche Entwicklung der interkantonalen Armenpflege	Dr. K. Nägeli
1944	Luzern	Konkordat betr. wohnörtliche Armenunterstützung	Nationalrat Dr. Wey
1945	Liestal	Die Psychologie in der Armenpflege	Dr. E. Probst Dir. Dr. G. Stutz
1946	Rapperswil	Zwangsversorgung Jugendlicher und Erwachsener	Dir. Fr. Gerber
1947	Bern	Alters- und Hinterlassenenversicherung	Nationalrat Dr. M. Wey
1948	Sarnen	Erziehungsmöglichkeiten in der Armenfürsorge	Prof. Dr. med. Wyrtsch
1949	Zürich	Eheschwierigkeiten als Ursache der Armut	Dir. Dr. P. Mohr
1950	Schaffhausen	Zum Alkoholproblem in der Schweiz	Nationalrat Dr. Gadiant
1951	Glarus	Gedanken zur Armenfürsorge; Standpunkt einer städtischen Armenpflege Standpunkt einer ländlichen Armenpflege	Dr. G. Oderbolz H. Fuchs, Littau
1952	Solothurn	Rheumatismus	Dr. Adolf von Beust
1953	Brunnen	Die Eingliederung Gebrechlicher in die schweizerische Volkswirtschaft	PD Dr. Högger
1954	Basel	Jeremias Gotthelf und die soziale Frage	Prof. Dr. K. Guggisberg

Jubiläumstagung der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

17./18. Juni 1955 in Interlaken

Programm

Das ausführliche Tagungsprogramm ist enthalten in Nr. 5 des «Armenpflegers» vom 1. Mai 1955 und in den an die Mitglieder ergangenen Einladungen. Zusammenfassend sei folgendes in Erinnerung gerufen:

Freitag, den 17. Juni 1955

14.30–15.00 Uhr: Ordentliche Jahresversammlung im Kursaal Interlaken (Theatersaal), Haupteingang Höhweg.

15.30–etwa 18.00 Uhr: Jubiläumssitzung im Kursaal (Theatersaal). Ansprache des Präsidenten, Herrn Dr. M. Kiener, Bern. Vortrag des Herrn Regierungsrates Dr. J. Heußer, Zürich. Bekanntmachungen. Musikvorträge.

20.30 Uhr: Abendunterhaltung in der Halle des Kursaales.

Samstag, den 18. Juni 1955

Bei schönem Wetter Fahrt auf die Kleine Scheidegg. Bei schlechtem Wetter Fahrt mit Schiff nach Spiez. Besinnliche Ansprache.

Bekanntmachung

In den nächsten Tagen erscheint im Selbstverlag der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz, gedruckt bei der *Art. Institut Orell Füssli AG*, **Einführung in die Praxis der Armenfürsorge** – ein Handbuch für neben- und ehrenamtliche Armenpfleger. (Verfasser Dr. A. Zihlmann).

Das Handbuch gibt eine umfassende Einführung in die vielseitigen Aufgaben, die das Armenwesen stellt. Es vermag auch dem Berufsarmenpfleger manche Anregung zu vermitteln. Sozial interessierten Kreisen bietet es ferner die Möglichkeit, Einblick in die Werkstätte des Armenpflegers zu erhalten und die Tätigkeit der Armenbehörde besser zu verstehen.

Das Werk behandelt folgende Gebiete: Die Aufgabe der Armenpflege, der Weg zur Hilfe, Gegenstand, Mittel und Ergebnis der Abklärung, der Hilfsplan, die Hilfsmittel, besonders Nöten angepaßte Hilfe, die Träger der Unterstützungspflicht, weitere Hilfseinrichtungen, Geschichte und Standort der Armenpflege.

Umfang 208 Seiten. Preis: in Leinen gebunden Fr. 10.–. Bestellungen nimmt entgegen: Herr Fürsprecher *Franz Rammelmeyer*, Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern, Predigergasse 5, Bern.

Die Ständige Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz empfiehlt allen in der sozialen Arbeit tätigen Personen und Ämtern die Anschaffung des Werkes.

Literatur

Courcoux A., Prof. Dr., Paris: *La Vaccination BCG*.

Ickert F., Prof. Dr., Hannover: *Grenzen und Aussichten der BCG-Schutzimpfung*.

Beide in «Blätter gegen die Tuberkulose», Nr. 1/1955, herausgegeben von der Schweizerischen Vereinigung gegen die Tuberkulose, Bern.